

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe **beantragt / nicht beantragt** wird. (bitte nicht Zutreffendes in der Niederschrift streichen)

I. Behandlung der Stellungnahmen

Inhalt

A)	Beteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	3
B)	Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	3
C)	Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.....	4
C 1.01	Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf	4
C 1.02	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn.....	6
C 1.03	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen	8
C 1.04	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln.....	9
C 1.05	Airdata AG, Dieselstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen.....	10
C 1.06	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz 50606 Köln	11
C 1.07	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg.....	12
C 1.08	PLEDOC GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen	14
C 1.09a	Vodafone NRW GmbH - Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel.....	17
C 1.09b	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH , D2-Park, 40878 Ratingen	18
C 1.10	Tele Columbus Betriebs GmbH, 40880 Ratingen	21
C 1.11	RSAG AöR, 53719 Siegburg.....	24
C 1.12	Deutsche Bahn AG, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln	26
C 1.13	Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund.....	28
C 1.14	Rhein-Sieg-Kreis, der Landrat, Postfach 1551 Siegburg, Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle -	29
C 1.15	Wahnachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg	30
C 1.16	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund.....	31
C 1.17	Stadt Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim	34
C 1.18	Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., Am Hof 26a, D-53113 Bonn.....	36
C 1.19	e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen	37

C 1.20 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn-Ramersdorf	40
C 1.21 Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter	41
C 1.22 Westnetz GmbH, Kuchenheimer Str. 1-3, 53881 Euskirchen	42
C 1.23 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung, Postfach 1551, 53705 Siegburg	46
C 1.24 Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim	49

A) Beteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass im Zuge der frühzeitigen Information gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die im Rahmen der Gesamtabwägung zu entscheiden ist.

B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die im Rahmen der Gesamtabwägung zu entscheiden ist.

C) Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfs gem. § 4 (2) BauGB nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

C 1.01 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Hier: Schreiben vom 18.03.2019

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Rheinbach
Ordnungsamt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Datum 18.03.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22-5-3-5382048-174/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Rheinbach, Bebauungsplan Nr. 31 - 4. Änderung

Ihr Schreiben vom 07.03.2019, Az.: L/10/2019

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung



Beschlussentwurf zu C 1.01:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 18.03.2019 eingegangene Stellungnahme C 1.01 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise auf das Vorgehen bei Kampfmittelfunden sowie auf die empfohlene Sicherheitsdetektion im Vorfeld von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. sind im textlichen Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs im Abschnitt C, Hinweise, Punkt 3, Kampfmittel, bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslegung mit aufgenommen worden. Zudem wurde auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe und das anzugebende Aktenzeichen verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 18.03.2019 eingegangene Stellungnahme C 1.01 der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.02 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn

Hier: Schreiben vom 10.08.2020



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Rheinbach
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Nur per E-Mail yannick.bruch@stadt-rheinbach.de

Aktenzeichen 45-60-00 / K-111-863-20	Ansprechperson Herr G. Schmidt	Telefon 0228 5504-5293	E-Mail beludbwtoeb@bundeswehr.org	Datum, 10.08.2020
--	-----------------------------------	---------------------------	--------------------------------------	----------------------

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF BBP Nr. 31, Gewerbegebiet Meckenheimer Straße 4.Änd.....

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange § 13a BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 07.08.2020 - Ihr Zeichen: mail vom 07.08.2020-09:31

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-5293
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Beschlussentwurf zu C 1.02

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 10.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.02 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Änderungen der Planinhalte, welche eine weitere Beteiligung erforderlich machen würden, wurden im Nachgang der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB nicht vorgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 10.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.02 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.03 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen

Hier: Schreiben vom 06.08.2020

Von: Sven.Hedwig@strassen.nrw.de <Sven.Hedwig@strassen.nrw.de>

Gesendet: Donnerstag, 6. August 2020 08:07

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruce@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Bruch,

von Seiten des Landesbetriebes bestehen keine Bedenken zur Änderung des oben genannten Bebauungsplanes.

Freundlicher Gruß
Im Auftrag

Sven Hedwig
Dipl. Bauingenieur
Dipl. Wirtschaftsingenieur

Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen

Telefon: 02251 / 796 - 163
E-Mail: sven.hedwig@strassen.nrw.de

www.strassen.nrw.de

Straßen.NRW sucht Möglichmacher!
Jetzt bewerben: www.nrw-verbinden.de

Beschlussentwurf zu C 1.03

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.03 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.03 des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.04 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Hier: Schreiben vom 05.08.2020

Von: Göttinger Thomas TGO <goettinger@rmr-gmbh.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. August 2020 15:42

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruich@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Stadt Rheinbach - B-Planentwurf Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße" - 4. Änd. - RMR
Aktenzeichen: 20000481

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Thomas Göttinger

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 20000481

Abteilung TW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

**Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die
kostenfreie BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !**

Beschlussentwurf zu C 1.04:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.04 wie folgt zu entscheiden:

Es sind weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen des Unternehmens betroffen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sind im Zusammenhang mit den geplanten Nachverdichtungsmöglichkeiten auf Grundlage der Festsetzungen keine externen oder internen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind auf Grundlage der Planung ebenfalls nicht notwendig. Eine erneute Beteiligung des Unternehmens im Zuge des Planverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 05.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.04 der RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.05 Airdata AG, Dieselstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen

Hier: Schreiben vom 10.08.2020

Von: Kerstin Dessecker <Dessecker@airdata.ag>

Gesendet: Montag, 10. August 2020 20:26

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Str" 4. Änderung

Ihr Zeichen: 61 26 01/31 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.07.2020 und möchten Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben bestehen.

Es werden von uns momentan und zukünftig keine Richtfunkstecken in dem angegebenen Bereich betrieben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
AIRDATA AG

i. A. Kerstin Dessecker
- Administration

AIRDATA AG | Dieselstr. 18 | 70771 Leinfelden-Echterdingen | Germany
E: dessecker@airdata.ag | T: +49 711 96438-133 | F: +49 711 96438-444 | W: www.airdata.ag
Vorstand: Christian M. Imler, Thomas Katz | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernhard Müller
Amtsgericht Stuttgart, HRB 21855 | USt.-IdNr. DE 214204974 | WEEE-Reg. DE 82459717

Beschlussentwurf zu C 1.05:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 10.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.05 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens des Unternehmens keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Von Seiten des Unternehmens werden momentan sowie zukünftig keine Richtfunkstrecken im angegebenen Bereich betrieben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 10.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.05 der Airdata AG ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.06 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz 50606 Köln

Hier: Schreiben vom 10.08.2020

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Nellessen, Nico <nico.nellessen@bezreg-koeln.nrw.de>

Gesendet: Montag, 10. August 2020 11:19

An: Planung <Planung@stadt-rheinbach.de>

Cc: Nußbaum, Martin <martin.nussbaum@bezreg-koeln.nrw.de>

Betreff: Behördenbeteiligung Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend vom o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nico Nellessen

Bezirksregierung Köln

Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -
50606 Köln

Dienstgebäude: Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

Telefon: + 49 221 147 - 4782

Telefax: + 49 221 147 - 2879

E-Mail: nico.nellessen@bezreg-koeln.nrw.de

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/>

<https://twitter.com/BezRegKoeln>

<https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln>

Beschlussentwurf zu C 1.06:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 10.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.06 wie folgt zu entscheiden:

Die Belange des Dezernats 54 der Bezirksregierung Köln sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 10.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.06 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 ist keine Beschlussfassung erforderlich.

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung**

C 1.07 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg

Hier: Schreiben vom 28.08.2020

Von: O2-MW-BIMSCHEG <O2-MW-BIMSCHEG@telefonica.com>

Gesendet: Freitag, 28. August 2020 12:12

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße" 4. Änd. 61 26 01/31 4

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 05.08.2020

IHR ZEICHEN: 61 26 01/31 4

Sehr geehrter Herr Bruch,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Die Linien in Magenta haben keine Relevanz.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch

Projektleiter

Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor

Projektassistentin

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung**

Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg



Beschlussentwurf zu C 1.07

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 28.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.07 wie folgt zu entscheiden:

Die Belange des Unternehmens sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Änderungen der Planinhalte, welche eine weitere Beteiligung erforderlich machen würden, wurden im Nachgang der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB nicht vorgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 28.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.07 der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.08 PLEDOC GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen

Hier: Schreiben vom 27.08.2020

Von: noreply@oge.net <noreply@oge.net>

Gesendet: Donnerstag, 27. August 2020 15:21

An: Planung <Planung@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Ihre Anfrage Bebauungsplanentwurf Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal der Stadt Rheinbach Behördenbeteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2)..., Unser Zeichen 20200800930, Ihr Zeichen 61 26 01/...

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Bebauungsplanentwurf Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal der Stadt Rheinbach Behördenbeteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2) Baugesetzbuch Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch vom 30.07.2020 zum Download:

<https://download.open-grid-europe.com/public/Downloadticket.aspx?DownloadticketId=c6672195-6582-486b-ba8b-f429ef1b131e>

Dieser Link ist bis zum 16.10.2020 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:

- 20200800930_Stellungnahme_gesamt.pdf (Version 1)

Mit freundlichen Grüßen

PLEDOC GmbH

Gladbecker Straße 404 • D-45326 Essen

www.pledoc.de

netzauskunft@pledoc.de

Online-Leitungsauskunft:

www.bil-leitungsauskunft.de

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

Amtsgericht Essen HRB 9864



Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
 E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Rheinbach
 Fachbereich V
 Yannick Bruch
 Schweigelstraße 23
 53359 Rheinbach

zuständig Matthias Denisiuk
 Durchwahl 0201/3659-300

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01/31 4	30.07.2020	PLEdoc	20200800930	07.08.2020

Bebauungsplanentwurf Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal der Stadt Rheinbach
Behördenbeteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2) Baugesetzbuch
Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
 PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung**



Beschlussentwurf zu C 1.08

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 27.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.08 wie folgt zu entscheiden:

Die vom Unternehmen verwalteten Versorgungsanlagen der in der Stellungnahme aufgeführten Betreiber und Eigentümer sind vom vorliegenden Planverfahren nicht betroffen. Der dargestellte Bereich schließt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung vollständig ein. Auskünfte zu möglichen Anlagen weiterer Netzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Konzerngesellschaften wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“, 4. Änderung eingeholt. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im Nachgang der öffentlichen Auslegung nicht vorgesehen. Eine weitere Abstimmung mit dem Unternehmen ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 27.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.08 der PLEdoc GmbH, Essen ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.09a Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Hier: Schreiben vom 26.08.2020

Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Rheinbach
Der Bürgermeister
Herr Yannick Bruch
Schweiger Straße 23
59959 Rheinbach

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-14689

Seite 1/1

Datum
26.08.2020

Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße" 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal . Innerörtliche Nachverdichtung innerhalb ehemals gewerblich genutzter Flächen.

Az.: 61 26 01/31 4

Sehr geehrter Herr Bruch,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.09b Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH , D2-Park 5, 40878 Ratingen

Hier: Schreiben vom 06.10.2020

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2020 15:25
An: Bruch, Yannick <Yannick.Brch@stadt-rheinbach.de>
Betreff: Stellungnahme S00902282, VF und VF KD, Stadt Rheinbach, Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal, Ihr Zeichen: 61 26 01/31 4

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Rheinbach - Fachbereich V - Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt - Yannick Bruch
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00902282
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com
Datum: 06.10.2020
Stadt Rheinbach, Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal, Ihr Zeichen: 61 26 01/31 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.07.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.09c Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH , D2-Park 5, 40878 Ratingen

Hier: Schreiben vom 06.10.2020

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2020 15:25
An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruce@stadt-rheinbach.de>
Betreff: Stellungnahme S00902224, VF und VF KD, Stadt Rheinbach, Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31
„Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal, Ihr Zeichen: 61 26
01/31 4

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Rheinbach - Fachbereich V - Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt - Yannick Bruch
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00902224
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com
Datum: 06.10.2020
Stadt Rheinbach, Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4.
Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal, Ihr Zeichen: 61 26 01/31 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.07.2020.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen

Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beschlussentwurf zu C 1.09a, C 1.09b und C 1.09c

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 26.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.09a sowie die beiden am 06.10.2020 eingegangenen Stellungnahmen C 1.09b und C 1.09c, wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens des Unternehmens keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Mögliche Umverlegungen, Mitverlegungen, Baufeldfreimachungen o.ä. Vorhaben sind nicht Bestandteil des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens, sodass die Einholung einer separaten Stellungnahme nicht erforderlich ist. Der Hinweis auf einen möglichen Netzausbau innerhalb des Plangebiets im Rahmen der Stellungnahme C 1.09c betrifft die Erschließungsplanung im Anschluss an das Bauleitplanverfahren. Eine Beteiligung der Unternehmen zum Zwecke der technischen Ausbauplanung, wie in der Stellungnahme C 1.09c dargestellt, ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens

Die Stellungnahmen der mit Schreiben vom 26.08.2020 eingegangenen Stellungnahme C 1.09a der Vodafone NRW GmbH und der jeweils mit Schreiben vom 06.10.2020 eingegangenen Stellungnahmen C 1.09b und C 1.09c der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.10.2020 eingegangene Stellungnahme C. 1.09a der Vodafone NRW GmbH und der jeweils mit Schreiben vom 06.10.2020 eingegangenen Stellungnahmen C 1.09b und C 1.09c der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.10a Tele Columbus Betriebs GmbH, 40880 Ratingen

Hier: Schreiben vom 14.08.2020

Von: Sluiter, Ansgar <Ansgar.Sluiter@pyur.com>
Gesendet: Freitag, 14. August 2020 15:44
An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruce@stadt-rheinbach.de>
Cc: Lanz, Marko <Marko.Lanz@pyur.com>
Betreff: Gewerbegebiet Meckenheimer Straße

Sehr geehrter Hr. Bruch,

Nach Prüfung unserer Netzpläne haben wir in diesem Bereich keine Versorgungsleitungen liegen.
Eine Versorgung mit unserem Signal ist uns daher nicht möglich.

mit freundlichen Grüßen

i.A. Ansgar Sluiter
Projektmanager
Network Service & Development
Region West



Tele Columbus Betriebs GmbH
Halskestr.1
40880 Ratingen

E-Mail: ansgar.sluiter@pyur.com
Tel: +49 2102-8941682
Mobil: +49 176-10155060
www.pyur.com

neue Servicerufnummer 030-25 777 777

Geschäftsführer: Dietmar Pörtl, Stefan Riedel, Dr. Daniel Ritz Roland Schleicher, Eike Walters
Sitz der Gesellschaft: Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 176365 B

C 1.10b RFC Radio-, Fernseh- und Computertechnik GmbH, Winklhoferstraße 15, 09116 Chemnitz

Hier: Schreiben vom 21.08.2020

Von: Leitungsauskunft Ratingen <leitungsauskunft-ratingen@pyur.com>

Gesendet: Freitag, 21. August 2020 11:16

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruich@stadt-rheinbach.de>

Betreff: AW: Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 31

Ihre Leitungsanfrage an die Tele Columbus AG

Betrifft: Bauvorhaben: Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 31

Wichtig: Für die zeitnahe Bearbeitung Ihre Leitungsanfrage ist die **Angabe von Ort und PLZ im „Betreff:“** unbedingt notwendig.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage vom 30.07.2020

In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen der Tele Columbus Gruppe.

Gültigkeit dieses Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum.

Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn mehr als 6 Monate liegen, müssen Sie zwingend vor Baubeginn einen aktuellen Schachtschein anfordern.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!

Die Tele Columbus AG ist einer der führenden Glasfasernetzbetreiber in Deutschland mit einer Reichweite von mehr als drei Millionen Haushalten. Unter der Marke PYUR bietet das Unternehmen Highspeed-Internet einschließlich Telefon sowie mehr als 250 TV-Programme auf einer digitalen Entertainment-Plattform an, die klassisches Fernsehen mit Videounterhaltung auf Abruf vereint. Mit ihren Partnern der Wohnungswirtschaft realisiert die Tele Columbus Gruppe maßgeschneiderte Kooperationsmodelle und moderne digitale Mehrwertdienste wie Telemetrie und Mieterportale. Als Full-Service-Partner für Kommunen und regionale Versorger treibt das Unternehmen maßgeblich den glasfaserbasierten Infrastruktur- und Breitbandausbau in Deutschland voran. Im Geschäftskundenbereich werden zudem Carrier-Dienste und Unternehmenslösungen auf Basis des eigenen Glasfasernetzes erbracht. Die Tele Columbus AG, mit Hauptsitz in Berlin sowie Niederlassungen in Leipzig, Unterföhring, Hamburg, Ratingen und Chemnitz, ist seit Januar 2015 am regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

Mit freundlichen Grüßen

Annett Ch. Werner
Dokumentation

Telefon: 030 3388 8243

RFC Radio-, Fernseh- und Computertechnik GmbH
Winklhoferstraße 15
09116 Chemnitz

Web: www.rfct.de

Geschäftsführer: Rolf Opfermann, Timm Degenhardt, Eike Walters, Dietmar Pöhl
Sitz der Gesellschaft: Chemnitz
Registergericht: Amtsgericht Chemnitz HRB 4346
Ust-ID: DE288921568

Im Auftrag von



E-Mail: Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de
<http://www.pyur.com>

Geschäftsführer: Timm Degenhardt, Dietmar Pöhl, Stefan Riedel, Roland Schleicher, Eike Walters
Sitz der Gesellschaft: Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 176365 B

Beschlussentwurf zu C 1.10a und C 1.10b:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 21.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.10a und die am 14.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.10b, wie folgt zu entscheiden:

Innerhalb des Planbereichs befinden sich keine Erdkabelanlagen und Versorgungsleitungen der Tele Comlumbus Gruppe. Die Belange des Unternehmens sind nicht berührt.

Die Stellungnahmen der mit Schreiben vom 14.08.2020 eingegangenen Stellungnahme C 1.10a der Tele Columbus Betriebs GmbH und der mit Schreiben vom 21.08.2020 eingegangenen Stellungnahme der RFC Radio-, Fernseh- und Computertechnik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 14.08.2020 eingegangenen Stellungnahme C 1.10a der Tele Columbus Betriebs GmbH und der mit Schreiben vom 21.08.2020 eingegangenen Stellungnahme der RFC Radio-, Fernseh- und Computertechnik GmbH, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.11 RSAG AöR, 53719 Siegburg

Hier: Schreiben vom 14.08.2020

Von: Mundorf, Ralf <ralf.mundorf@rsag.de>
Gesendet: Freitag, 14. August 2020 13:53
An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 31 (Kleine Heeg und Römerkanal)

Sehr geehrter Herr Bruch,

anbei finden Sie die gewünschte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Mundorf



WWW.RSAG.DE

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Anstalt des öffentlichen Rechts

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

12. August 2020

Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“
4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal – Innerörtliche Nachverdichtung
innerhalb ehemals gewerblich genutzter Flächen – unter Anwendung des § 13 a
BauGB „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“
- Behördenbeteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Bruch,

danke für Ihre Mitteilung vom 30. Juli 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage
keine Bedenken erhoben.

Durch die innerörtliche Nachverdichtung wird sich der Verlauf unserer Abfallsammlung nicht
verändert. Alle anfallenden Abfälle müssen an der öffentliche Verkehrsfläche „Kleine Heeg
oder Römerkanal“, am Abfuhrtag, zur Abholung bereitgestellt werden.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von
Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und
der **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Beschlussentwurf zu C 1.11

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 14.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.11 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens der RSAG AöR keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Die Abholung der anfallenden Abfälle ist vom Grundstückseigentümer im Zuge der hochbaulichen Planung im Anschluss an das Bauleitplanverfahren zu klären. Aufgrund des Fehlens einer Festsetzung zu öffentlichen Verkehrsflächen im ausgelegten Bebauungsplanentwurf wird ein gesonderter Hinweis bezüglich sicherheitstechnischer Anforderungen gem. DGUV Information 214-033 und RAST 06 als nicht erforderlich angesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 14.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.11 der RSAG AöR, Siegburg, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.12 Deutsche Bahn AG, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln

Hier: Schreiben vom 11.08.2020

Deutsche Bahn AG • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln

Stadtverwaltung Rheinbach
Postfach 1128
53348 Rheinbach

Per E-Mail an yannick.bruch@stadt-rheinbach.de

Deutsche Bahn AG
Eigentumsmanagement, Eigentümervertretung
CR.R 04-W(E)
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Anja Schütze
Tel.: 0221 141-2586
anja.schuetze@deutschebahn.com
Zeichen: Sc TÖB-KÖL-20-84646

11.08.2020

Ihr Zeichen: 61 2101/314

Ihre Nachricht vom 04.08.2020

Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße 11 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal - Innerörtliche Nachverdichtung innerhalb ehemals gewerblich genutzter Flächen - unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952
- Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ 6 BauO NRW) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten.

2/2

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

11.08.2020

11.08.2020

X



i.V.

Signiert von: Dennis Trobisch

X



i.A.

Signiert von: Anja Schütze

Beschlussentwurf zu C 1.12

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 11.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.12 wie folgt zu entscheiden:

Von Seiten der Deutsche Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die vorgebrachten Hinweise beachtet werden.

Zu: Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs

Dem Hinweis, dass durch die vorliegende Bauleitplanung die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört wird, wird durch die öffentliche Verkehrsfläche Römerkanal und den Grünstreifen zwischen Römerkanal und der Bahntrasse, welche zusammengekommen als Pufferaum fungieren, Rechnung getragen. Ein Heranrücken der Bebauung über den derzeitigen planungsrechtlichen Bestand hinaus ist nicht vorgesehen. Desweiteren werden planungsrechtlich die Verwendung von grellen und fluoreszierenden Fassadenoberflächen und –materialien als unzulässig festgesetzt. Als Dachdeckung bei geneigten Dächern sind nur Dachziegel/Dachsteine und/oder naturfarbenes Zinkblech in matter Ausführung zulässig. Um eine mögliche Blendwirkung von Anlagen zur solaren Energiegewinnung bereits planungsrechtlich auszuschließen, wird in den textlichen Festsetzungen unter B. 1.2 Dacheindeckung und Anlagen zur solaren Energiegewinnung der Passus aufgenommen, dass bei Satteldächern (SD) und Walmdächern (WD) Anlagen zur solaren Energiegewinnung in Ihrer Anordnung nur parallel zu den Dachflächen zulässig sind.

Zu: Behinderung Bahnübergang/Kreuzung

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ nicht zu erwarten. Bei dem Planverfahren handelt es sich um ein bereits als Gewerbegebiet (GE) festgesetztes Gebiet, welches aufgrund planungsrechtlicher Anpassungen in ein Mischgebiet (MI) überführt werden soll. Die Vermeidung einer temporären Beeinträchtigung durch Staubaufkommen, schwer beladene Baufahrzeuge o.ä. während der Baumaßnahme ist im Zuge des Bauablaufes sicherzustellen und nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Anschluss der unterirdischen Infrastruktur ist unmittelbar an die öffentlichen Verkehrsflächen Kleine Heeg/Römerkanal möglich. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind daher keine Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge erforderlich.

Zu: Baugenehmigung/Abstandsflächen

Der Hinweis auf Beteiligung der Deutschen Bahn AG im Baugenehmigungsverfahren wird an das Bauordnungsamt der Stadt Rheinbach weitergeleitet. Die Abstandsflächen gemäß § 6 BauO NRW sowie sonstige baurechtliche Bestimmungen sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und einzuhalten. Nachbarrechtliche Bestimmungen sind nicht auf der Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen.

Zu: Emissionen

Ein möglicher Funkenflug oder Abrieb wird bereits durch den Pufferbereich, welcher durch die öffentliche Verkehrsfläche Römerkanal und den angrenzenden bestehenden Grünstreifen, abgefangen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zusätzlich ein schalltechnisches Prognosegutachten erstellt (Graner+Partner Ingenieure 29.10.2019), welches gutachterlich herausstellt, dass die Anforderungen hinsichtlich der Verkehrslärmwirkungen für Mischgebiete tag/nachts erfüllt werden. Immissionen, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können, sind im Plangebiet somit nicht zu erwarten.

Um möglichen Blendwirkungen von Anlagen zur solaren Energiegewinnung vorzubeugen, wird in die textlichen Festsetzungen der Passus aufgenommen, dass bei Satteldächern (SD) und Walmdächern (WD) Anlagen zur solaren Energiegewinnung in Ihrer Anordnung nur parallel zu den Dachflächen zulässig sind. Der Hinweis, dass die Deutsche Bahn AG im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt werden muss, wird an das Bauordnungsamt der Stadt Rheinbach weitergeleitet. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 11.08.2020 eingegangenen Stellungnahme C 1.12 der Deutschen Bahn AG, Köln werden zur Kenntnis genommen.

C 1.13 Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Hier: Schreiben vom 13.08.2020

Von: Schmidt, Vanessa <Vanessa.Schmidt@amprion.net>

Gesendet: Donnerstag, 13. August 2020 11:14

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 144665, Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr.31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße" 4.Änderung für den Bereich Kleine Heeg / Römerkanal

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Vanessa Schmidt

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15747
T extern +49 231 5849-15747
vanessa.schmidt@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Klaus Kleinekorte, Peter Rütth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Beschlussentwurf zu C 1.13

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 13.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.13 wie folgt zu entscheiden:

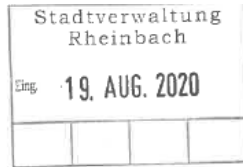
Die Anlagen des Unternehmens sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Hinsichtlich der weiteren Versorgungsleitungen wurden die entsprechenden Unternehmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“, 4. Änderung mit beteiligt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 13.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.13 der Amprion GmbH, Dortmund ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.14 Rhein-Sieg-Kreis, der Landrat, Postfach 1551 Siegburg, Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle -

Hier: Schreiben vom 12.08.2020



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 1551 - 53705 Siegburg

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach

Amt 38.10-Bevölkerungsschutz -Brandschutzdienststelle-

Herr Gabriel
Brandamtmann
Zimmer: B4.18
Telefon: 02241 - 13 2479
Fax: 02241 - 13 2740
E-Mail: dirk.gabriel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.07.2020 61.26 01/31 4

Mein Zeichen
38.10-537/2020

Datum
12. August 2020

Stellungnahme Vorbeugender Brandschutz

Vorhaben	Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr.31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Str.“ 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal – Innerörtliche Nachverdichtung innerhalb ehemals gewerblich genutzter Flächen
Anschrift	53359 Rheinbach, Meckenheimer Str.
Anlage	1 Plansatz, Stellungnahme VB

Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:
Vorbeugender Brandschutz

Gegen den vorliegenden 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag Gabriel

Brandschutzingenieur

Beschlussentwurf zu C 1.14

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 12.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.14 wie folgt zu entscheiden:

Seitens des Amtes 38.10 - Bevölkerungsschutz – Brandschutzdienststelle - des Rhein-Sieg-Kreises bestehen gegen die vorliegende Planung aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 12.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.14 des Rhein-Sieg-Kreises, der Landrat, Siegburg, Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle - ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.15 Wahnbachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg

Hier: Schreiben vom 12.08.2020

Von: Planauskunft <planauskunft@wahnbach.de>

Gesendet: Mittwoch, 12. August 2020 09:10

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Bebauungsplanentwurf Reinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4.Änderung

Bebauungsplanentwurf Reinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4.Änderung für den Bereich Kleine Heeg/römerkanal – Innerörtliche Nachverdichtung innerhalb gewerblich genutzter Flächen – unter Anwendung des §13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“

Sehr geehrter Herr Bruch,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen sind.
Gegen Ihr Vorhaben besteht seitens des Wahnbachtalsperrenverband kein Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Vera Förster

Geodatenmanagement, Vermessung und Dokumentation
Tel. +49 (0) 2241-128-115, Fax: 02241/128-147
E-Mail: vera.foerster@wahnbach.de



Siegelsknippen, 53721 Siegburg, Tel. +49 (0) 2241-128-0, www.wahnbach.de

Verbandsvorsteher: Landrat Sebastian Schuster
Geschäftsführerin: Ludgera Decking
Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360
IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33 Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003
IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX Finanzamt Siegburg, Steuer-Nr.: 220/5989/1239

Beschlussentwurf zu C 1.15:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 12.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.15 wie folgt zu entscheiden:

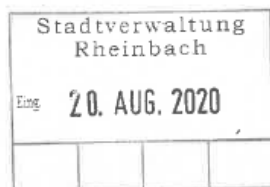
Es bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes sind nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 12.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.15 des Wahnbachtalsperrenverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.16 Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Hier: Schreiben vom 20.08.2020



**Bezirksregierung
Arnsberg**



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Rheinbach
Stadtverwaltung
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 18. August 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2020-422
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Peter Schneider
peter.schneider@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Ihr Schreiben vom: 30.07.2020

61 26 01/31 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bebauungsplanbereich erhalten
Sie folgende Hinweise:

Die Änderungsfläche liegt außerhalb verliehener Bergbauberechtigun-
gen.

Der Vorhabenbereich ist allerdings nach den hier vorliegenden Unterla-
gen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht,
Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbe-
scheidens - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen
des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betref-
fen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach
Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk,
9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

Bezirksregierung
Arnsberg



Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 2

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Schneider)

Beschlussentwurf zu C 1.16

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 20.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.16 wie folgt zu entscheiden:

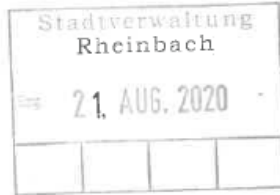
Der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW liegen keine Erkenntnisse vor, dass im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Bergbauberechtigungen verliehen wurden. Demnach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Weiterhin weist die Bezirksregierung Arnsberg auf die Grundwasserabsenkung im Zuge des Braunkohletagebaus hin. Im Zuge des späteren Grundwasserwideranstiegs sind Bodenbewegungen möglich, welche zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können. Daher soll im textlichen

Bestandteil des Bebauungsplans im Abschnitt C. Hinweise der Punkt 8. Bergbau neu aufgenommen werden. Dieser soll auf die angeführte momentane Grundwasserabsenkung und deren mögliche zukünftige Folgen hinweisen. Zusätzlich wird empfohlen, eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.

Die Hinweise zur Grundwasserabsenkung im Zuge des Braunkohletagebaus und die dadurch bedingte mögliche Bodenbewegung aufgrund des späteren Grundwasseranstiegs gemäß der mit Schreiben vom 20.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.16 der Bezirksregierung, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW sowie die Hinweise auf die Überprüfung des Grundwasserstands im Baugenehmigungsverfahren werden im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans insgesamt als Hinweis im Abschnitt C. Hinweise Punkt 8. Bergbau neu aufgenommen. Die sonstigen Inhalte der Stellungnahme C 1.16 werden zur Kenntnis genommen.

C 1.17 Stadt Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hier: Schreiben vom 21.08.2020



Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Stadt Rheinbach
Fachbereich 5, Sachgebiet 60.2
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

z.H. Herrn Bruch

Der Bürgermeister

FB 61 Stadtplanung, Liegenschaften
Dennis Hentschel

Siebengebirgsring 4,
Zimmer-Nr. 2.42
53340 Meckenheim
T: 02225/917- 312
F: 02225/917- 66115
www.meckenheim.de
dennis.hentschel@meckenheim.de

07.08.2020
Mein Zeichen: 61 DH

Bauleitplanung der Stadt Rheinbach

Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“, 4. Änderung
hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Bruch,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30.07.2020 kann aus planungsrechtlicher Sicht wie folgt geantwortet werden.

Die Stadt Rheinbach beabsichtigt mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ die planungsrechtliche Grundlage für eine Nachverdichtung innerhalb ehemals gewerblich genutzter Flächen zu schaffen. Zu diesem Zweck soll ein Mischgebiet festgesetzt werden, was, entsprechend der beigefügten Begründung, auch die Schaffung von Wohnraum in räumlicher Nähe zur Kernstadt ermöglicht. Aktuell ist in der gesamten Region ein erheblicher Druck auf den Wohnungsmarkt festzustellen, weswegen die Stadt Meckenheim die vorliegende Bebauungsplanänderung und die damit verbundene Schaffung von Wohnraum ausdrücklich unterstützt.

Von Seiten der Stadt Meckenheim werden keine Einwendungen geltend gemacht, da keine Betroffenheit der Belange der Stadt Meckenheim festzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dennis Hentschel

Beschlussentwurf zu C 1.17

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 21.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.17 wie folgt zu entscheiden:

Es werden von Seiten der Stadt Meckenheim keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Die Belange der Stadt Meckenheim sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 21.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.17 der Stadt Meckenheim ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.18 Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., Am Hof 26a, D-53113 Bonn

Hier: Schreiben vom 28.08.2020



EHV BN-RS-EU • Postfach 70 40 • D-53070 Bonn

Stadt Rheinbach
Herr Yannick Bruch
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

28.08.2020

E-Mail: yannick.bruch@stadt-rheinbach.de

Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal – Innerörtliche Nachverdichtung innerhalb ehemals gewerblich genutzter Flächen – unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“
Ihr Schreiben vom 30.07.2020

Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.

Postfach 70 40
D-53070 Bonn
Am Hof 26a
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0
Fax: 0228 72 53 3 - 20

einzelhandelsverband@ehvbonn.de
www.ehvbonn.de

Vorsitzender
Jannis Ch. Vassiliou

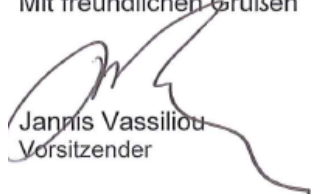
Vereinsregister AG Bonn
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18
BIC: GENODE33BRS

Sehr geehrter Herr Bruch,

besten Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Vorhaben. Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen


Jannis Vassiliou
Vorsitzender

Beschlussentwurf zu C 1.18

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 28.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.18 wie folgt zu entscheiden:

Von Seiten des Einzelhandelsverbandes Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 28.08.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.18 des Einzelhandelsverbandes Bonn – Rhein-Sieg - Euskirchen ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.19 e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

Hier: Schreiben vom 04.09.2020 und 03.11.2020

Von: Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>

Gesendet: Freitag, 4. September 2020 08:57

An: Bruch, Yannick <Yannick.Brch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr.31, Gewerbegebiet "Meckenheimer Straße", 4. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Bruch

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.07.2020, Az.: 61 26 01 / 31 4 teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio (Netzanschlüsse) zur Erdgas-Versorgung vorhanden.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Teamleiter

Netzplanung



Antwortschreiben vom 03.11.2020 aufgrund von Nachfragen der Verwaltung.

Von:

Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>

Gesendet:

Dienstag, 3. November 2020 11:06

An:

Bruch, Yannick

Betreff:

AW: Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr.31, Gewerbegebiet "Meckenheimer Straße", 4. Änderung

Anlagen:

Pläne (Rheinbach, Kleine Heeg, Bestandsplan Gas).pdf

Signiert von:

hubertus.linden@e-regio.de

Sehr geehrter Herr Bruch,

im Anhang übersende ich Ihnen einen Bestandsplan der Gasleitungen im betreffenden Bereich.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Teamleiter

Netzplanung

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung



e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen
Telefon 02251/708-0
Telefax 02251/708-163
Entstördienst 0800/3223222

- — — — — = Gasleitung (HD)
- — — — — = Gasleitung (MD)
- — — — — = Gasleitung (eND)
- — — — — = Gasleitung (ND)
- - - - - = geplante Gasleitung
- - - - - = Steuerkabel

Beschlussentwurf zu C 1.19

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 04.09.2020 und 03.11.2020 eingegangenen Stellungnahmen, welche unter Punkt C 1.19 zusammengefasst worden sind, wie folgt zu entscheiden:

Die Hauptleitung befindet sich laut eingereichtem Lageplan vom 03.11.2020 innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen kleine Heeg/Römerkanal. Beide öffentlichen Verkehrsflächen liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“, 4. Änderung, sodass die Hauptleitung nicht von der Planung betroffen ist. Einzig die privaten Hausanschlüsse der im Geltungsbereich befindlichen Gebäude sind von der Planung betroffen. Eine gesonderte planungsrechtliche Berücksichtigung im Sinne einer Festsetzung bedürfen die Privatanschlüsse nicht. Im Zuge des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens ist für das jeweilige Bauvorhaben der Umgang mit der zugehörigen Leitung aufzuzeigen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sind im Zusammenhang mit den geplanten innerörtlichen Nachverdichtungsmöglichkeiten auch auf Grundlage der Festsetzungen im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“, 4. Änderung keine externen oder internen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Auch setzt die 4. Änderung keine öffentlichen Verkehrsflächen fest.

Im Nachgang der öffentlichen Auslegung wurde eine textliche Festsetzung zur Anpflanzung standortgerechter Laub- oder Obstbäume auf den privaten Grundstücksflächen aufgenommen. Von einer Pflanzliste mit dem Ausschluss als kritisch angesehener Baumarten wurde abgesehen. Die Bäume sind innerhalb der privaten Grundstücksflächen anzupflanzen und es verlaufen keine Leitungstrassen durch das Plangebiet. Im Zuge der Objektplanung sind die Hausanschlussleitungen und deren Freihaltekorridor zu bestimmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Die Hauptleitung befindet sich laut Lageplan vom 03.11.2020 in den öffentlichen Verkehrsflächen kleine Heeg/Römerkanal und somit außerhalb des Plangebiets. Daher wird die Hauptleitung von der Planung nicht berührt. Dem Hinweis auf den Ausschluss der als kritisch eingestufte Baumarten wird daher nicht gefolgt. Die sonstigen Darstellungen und Inhalte der mit Schreiben vom 04.09.2020 und 03.11.2020 eingegangenen Stellungnahmen der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen, welche unter dem Punkt C 1.19 zusammengefasst worden sind, werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.20 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn-Ramersdorf

Hier: Schreiben vom 04.09.2020

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de> **Im Auftrag von** F Bonn V FüSt Verkehrsplanung
Gesendet: Freitag, 4. September 2020 13:15
An: Planung <Planung@stadt-rheinbach.de>
Betreff: Bplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße"

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 04.09.2020

Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“, 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal - unter Anwendung des § 13a BauGB

Ihr Schreiben vom 30.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Verkehrsplanung und -lenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <https://bonn.polizei.nrw>



Beschlussentwurf zu C 1.20

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 04.09.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.20 wie folgt zu entscheiden:

Aus Sicht des Polizeipräsidiums Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 04.09.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.20 des Polizeipräsidiums Bonn, Direktion Verkehr / FüSt - Verkehrsplanung, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.21 Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

Hier: Schreiben vom 08.09.2020

Von: Rolland, Monika <monika.rolland@alfter.de>

Gesendet: Dienstag, 8. September 2020 11:30

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruce@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße" 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal, 61 26 01/314, Behördenbeteiligung gem. § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

mangels Betroffenheit werden seitens der Gemeinde Alfter weder Anregungen noch Einwände vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Monika Rolland
Bodenmanagement und Bauverwaltung

Gemeinde Alfter
Der Bürgermeister

Am Rathaus 7 | 53347 Alfter
Telefon 0228 6484-175 | Fax 0228 6484-199
monika.rolland@alfter.de | www.alfter.de

Beschlussentwurf zu C 1.21

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 08.09.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.21 wie folgt zu entscheiden:

Es werden von Seiten der Gemeinde Alfter keine Anregungen noch Einwände gegen die vorliegende Planung vorgetragen. Die Belange der Gemeinde Alfter sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 08.09.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.21 der Gemeinde Alfter ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.22 Westnetz GmbH, Kuchenheimer Str. 1-3, 53881 Euskirchen

Hier: Schreiben vom 09.09.2020 und 13.11.2020

WESTNETZ

Teil von innogy



Westnetz GmbH - Kuchenheimer Str. 1-3 - 53881 Euskirchen

Stadtverwaltung
Postfach 1128
53348 Rheinbach

Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt

Regionalzentrum Westliches Rheinland

Ihre Zeichen	61 26 01/31 4
Ihre Nachricht	30.07.2020
Unsere Zeichen	Bre/DRW-F-WP-EU
Name	Herr Breitbach
Telefon	02251 128660-213
Telefax	02251 128660-287
E-Mail	heinz.breitbach@westnetz.de

Euskirchen, 9. September 2020

Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße" 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg/Römerkanal - Innerörtliche Nachverdichtung innerhalb ehemals gewerblich genutzter Flächen - unter Anwendung des §13 a Baugesetzbuch "Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung"
hier: Behördenbeteiligung gemäß §13 a (2) i.V.m. §13 (2) Ziff.3 und §4 (2) Baugesetzbuch / Öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass sich im Bereich Römerkanal 58 laut unseren Planunterlagen ein Niederspannungskabel innerhalb der privaten Grundstücksfläche befindet. Sollte dieses Kabel bei der Neugestaltung der Grundstücksbebauung stören, muss es gegebenenfalls umgelegt werden. Zur Orientierung haben wir einen Bestandsplanausschnitt als Anlage beigefügt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH


i.A. Hubert Horst


i.A. Heinz Breitbach

Anlagen
1 Bestandsplanausschnitt im Maßstab 1:500

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung



Antwortschreiben vom 13.11.2020 aufgrund von Nachfragen der Verwaltung. Die Anlage zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist der Abwägung aufgrund ihrer Größe und mangelnder Relevanz des zugrundeliegenden Planverfahrens nicht beigelegt.

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Westnetz GmbH · Kuchenheimer Str. 1-3 · 53881 Euskirchen

Stadtverwaltung Rheinbach
 Sachgebiet 60.2 - Planung und Umwelt -
 Schweigelstraße 23
 53359 Rheinbach

Regionalzentrum Westliches Rheinland

Ihre Zeichen	61 26 01/31 4
Ihre Nachricht	12.11.2020
Unsere Zeichen	DRW-F-WP-EU/Bre
Name	Herr Breitbach
Telefon	02251 128660-213
Telefax	02251 128660-287
E-Mail	heinz.breitbach@westnetz.de

Euskirchen, 13. November 2020

BP-Entwurf Nr. 31 Rheinbach "Gewerbegebiet Meckenheimer Str." 4. Ä. für Bereich Kleine Heeg/Römerkanal - Innerörtliche Nachverdichtung innerh. ehem. gewerblich genutzter Flächen - unter Anwendung des §13 a BauGB "Beschleunigtes Verfahren f. Bebauungspläne d. Innenentwicklung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 30.07.2020 und Ihrer daraus resultierenden Email vom 12.11.2020 haben wir die Situation anhand von alten Planunterlagen nochmals recherchiert. Dabei haben wir feststellen können, dass das betroffene Niederspannungskabel im Juni 1981 ordnungsgemäß in die öffentliche Wegefläche ca. 0,70 m parallel zur Grenze gelegt wurde. Ebenfalls liegt dort übrigens ein Straßenbeleuchtungskabel der Stadt Rheinbach.

Im Planwerk wurde die Kabellage nicht korrekt übernommen, so dass hier ein Versatz gegeben ist. Dies lassen wir korrigieren. Zur Verdeutlichung der korrekten Kabellage ist eine Kopie der original Einmessung von 1981 beigelegt.

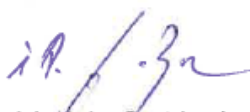
Im Hinblick auf ähnliche Situationen möchten wir zu ihrer Information darauf hinweisen, dass das Vorhandensein derartiger Versorgungsleitungen (hier in Privatfläche) sich durch die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) regelt (s. Anlage, § 12).

Wir hoffen, Ihnen hiermit alle notwendigen Informationen gegeben zu haben. Ansonsten stehen wir gerne telefonisch zur Verfügung.

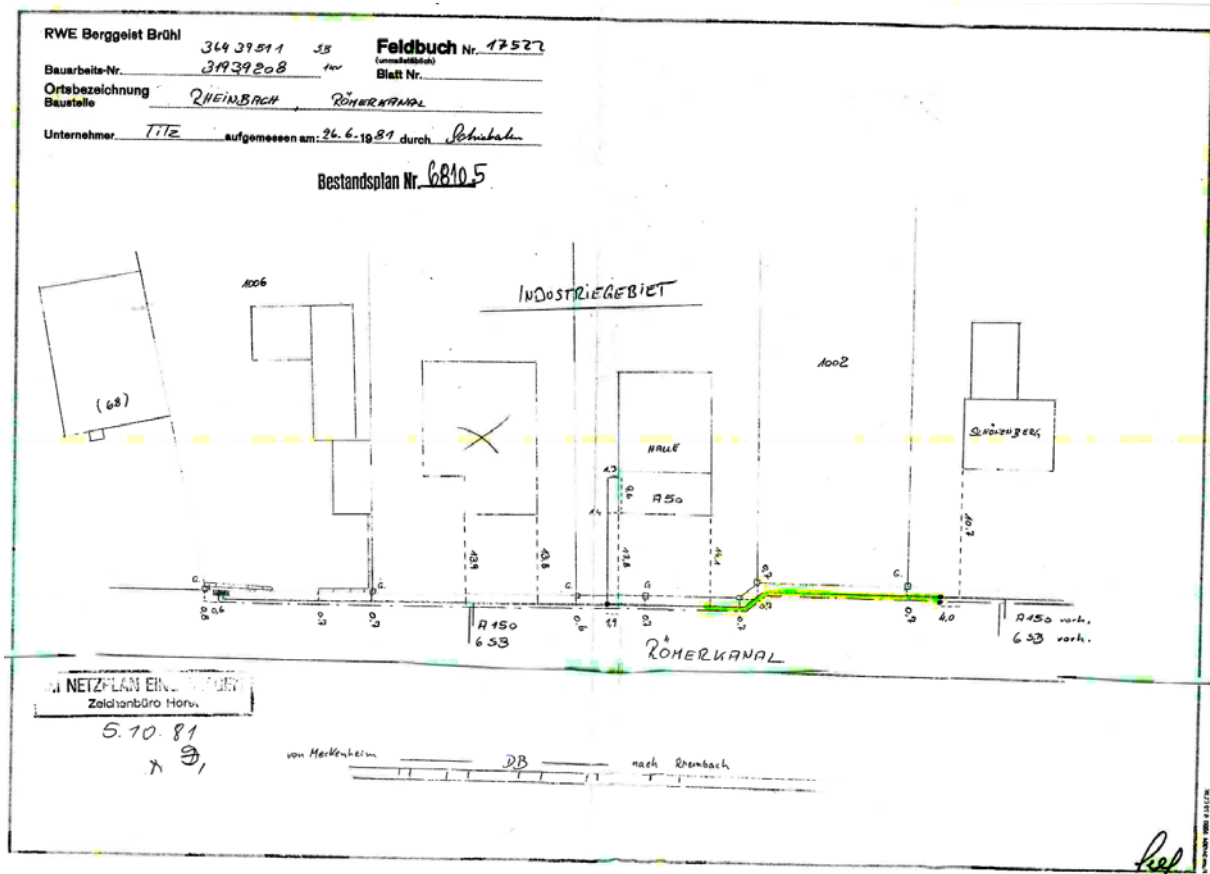
Freundliche Grüße

Westnetz GmbH


 i.A. Hubert Horst


 i.A. Heinz Breitbach

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung



Beschlussentwurf zu C 1.22

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 09.09.2020 und 13.11.2020 eingegangenen Stellungnahmen, welche unter Punkt C 1.22 zusammengefasst worden sind, wie folgt zu entscheiden:

Das Unternehmen verweist auf ein Niederspannungskabel im nördlichen Planbereich, innerhalb der privaten Grundstücksflächen. Im Zuge der Klärung des genauen Verlaufes der Leitungstrasse hat sich durch die Recherche des Unternehmens ergeben, dass die Niederspannungsleitung nicht, wie vorher angenommen, innerhalb der privaten Grundstücksfläche liegt, sondern innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche „Römerkanal“. Die Leitung verläuft somit außerhalb des Geltungsbereichs des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens. Eine Berücksichtigung ist somit nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 09.09.2020 und 13.11.2020 eingegangenen Stellungnahmen, zusammengefasst unter Punkt C 1.22, der Westnetz GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.23 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung, Postfach 1551,
53705 Siegburg

Hier: Schreiben vom 08.09.2020



:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 15 51 - 53705 Siegburg

Stadt Rheinbach

Postfach 1128
53348 Rheinbach

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.07.2020 / 61 26 01/31 4

Mein Zeichen
01.3 Tro

Datum
08.09.2020

Stadt Rheinbach

Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“, 4. Änderung für den Bereich Kleine Heeg / Römerkanal – Innerörtliche Nachverdichtung innerhalb ehemals gewerblich genutzter Flächen – unter Anwendung des § 13a BauGB

hier: Beteiligung gem. § 13a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Bruch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung
genommen:

Umwelt- und Naturschutz

Anpassung an den Klimawandel (Hitzeperioden):

Aufgrund der Flächenversiegelung muss im Plangebiet mit einer kleinräumigen,
gebietstypischen Überwärmung an heißen Tagen gerechnet werden.

Um die thermische Behaglichkeit vor dem Hintergrund einer wesentlichen
Wohnnutzung im Gebiet zu erhöhen, werden grünordnerische Festsetzungen
angeregt. Dazu können beispielsweise gehören:

- Festlegung einer Anzahl Bäume / Sträucher je Teilfläche oder prozentualer Flächenanteil für Gehölzpflanzungen
- Festsetzung der dauerhaften Begrünung nicht überbauter bzw. befestigter Flächen
- Festsetzung einer Teilfläche für Kinderspielplatz mit Begrünungsvorgaben
- Hinweis auf wohnklimatisch vorteilhafte Begrünung von Süd-Fassaden

Wasserschutzgebiet im Genehmigungsverfahren:

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone .III B der Trinkwassergewinnungsanlage Swisttal Ludendorf/Helmerzheim (Wasserschutzgebiet im Genehmigungsverfahren).

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet innerhalb des Plangebietes festsetzt.

Auf dann ggf. geltende weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Im Auftrag



Trompertz

Beschlussentwurf zu C 1.23

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 08.09.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.23 wie folgt zu entscheiden:

Zu: Umwelt- und Naturschutz / Anpassung an den Klimawandel (Hitzeperioden)

Der Anregung zur Festlegung einer Anzahl von Bäumen wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden um Punkt 10. „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen“ ergänzt. Folglich ist innerhalb der privaten Grundstücksflächen bei Gebäuden bis einschließlich zwei Wohneinheiten je Grundstück ein Baum und innerhalb der privaten Grundstücksflächen bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten je begonnener 450 m² Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen. Um neben der Verringerung der kleinräumigen, gebietstypischen Überwärmung die Biodiversität zu fördern, wird die Auswahl der anzupflanzenden Bäume auf Laub- oder Obstbäume beschränkt und eine Mindestqualität festgesetzt.

Von einer Festsetzung bezüglich einer dauerhaften Begrünung nicht überbauter bzw. befestigter Flächen wird abgesehen. Durch die planerische Zurückhaltung greift § 8 (1) der BauO NRW. Dieser besagt, dass die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen sowie zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. In Hinblick auf die Vermeidung von sog. Schottergärten i. V. m. wasserundurchlässiger Unterbauung zugunsten einer möglicherweise pflegeärmeren Bewirtschaftung, welche jedoch ohne dichte Bepflanzung einen Beitrag zu Aufheizungseffekten im Quartier leisten können, bestimmt sich die Zulässigkeit zusätzlich nach den Vorgaben der §§ 17 und 19 (4) BauNVO und kann im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung so einer eindeutigen rechtsinstrumentariellen Kontrolle in Bezug auf den jeweils zulässigen Versiegelungsgrad je Grundstück unterzogen werden.

Die Festsetzung einer Teilfläche für Kinderspielplätze mit Begrünungsvorgaben ist nicht erforderlich. Durch Erlass der Satzung über Kinderspielplätze auf Baugrundstücken regelt die Stadt Rheinbach bereits die einzurichtenden Spielplätze für Kleinkinder. § 4 (3) der Satzung über Kinderspielplätze auf Baugrundstücken fordert, dass mindestens 50 % der Fläche als Rasen anzulegen ist.

Gemäß den getroffenen textlichen Festsetzungen ist die Anlage extensiver oder intensiver Dachbegrünungen bei Satteldächern (SD) und Walmdächern (WD) grundsätzlich zulässig. Flachdächer (FD) von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis einschließlich 6° sind mit einem Flächenanteil von mindestens 50 % ihrer Dachfläche, mit einer Schichtstärke von mindestens 6 cm, extensiv zu begrünen. Flachdächer (FD) von Garagen und überdachten Stellplätzen mit einer Dachneigung bis einschließlich 6° sind, sofern sie nicht als Terasse genutzt werden, mit einer Schichtstärke von mindestens 6 cm vollflächig extensiv oder intensiv zu begrünen. Mit den genannten Festsetzungen soll so ein Beitrag zur Abmilderung der Überwärmung an heißen Tagen und der Folgen durch den Klimawandel geleistet werden. Dem darüber hinausgehenden Hinweis auf eine wohnklimatisch vorteilhafte Begrünung von Süd-Fassaden wird nicht gefolgt.

Zu: Wasserschutzgebiet

Das geplante Wasserschutzgebiet Swisttal-Heimerzheim-Ludendorf (Wasserschutzzone III B) des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal wurde in der derzeit vorliegenden Fassung, Stand Offenlage, bereits berücksichtigt. Zum Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes wurden unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedachte Dächer innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen (B. Örtliche Bauvorschriften Punkt 1.2 Dacheindeckung und Anlagen zur solaren Energiegewinnung). Um einer möglichen Verunreinigung des Grundwassers entgegenzuwirken, werden die unterirdische Lagerung (fester, flüssiger, löslicher) wassergefährdender Stoffe generell ausgeschlossen und oberirdische Lagerbehälter auf maximal 20.000 l beschränkt. Zusätzlich müssen diese die Anforderungen an eine Lagerung in einem Wasserschutzgebiet erfüllen (C. Hinweise Punkt 7. Gewässerschutz). Insofern wird den künftigen Anforderungen in Hinblick auf die geplante Wasserschutzzone III B Rechnung getragen.

Der Anregung der Festsetzung zu einer Anzahl an Bäumen wird durch die Aufnahme der textlichen Festsetzung Punkt 10. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gefolgt. Der Anregung der Festsetzung einer dauerhaften Begrünung nicht überbauter bzw. befestigter Flächen und einem Hinweis auf wohnklimatisch vorteilhafte Begrünung von Süd-Fassaden wird aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 08.09.2020 eingegangenen Stellungnahme C 1.23 des Rhein-Sieg-Kreises, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, Fachbereich 01.3 werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 "Gewerbegebiet Meckenheimer Straße", 4. Änderung

C 1.24 Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim

Hier: Schreiben vom 24.09.2020



50126 Bergheim
Am Erftverband 6
Telefon 02271/88 – 0
Telefax 02271/881210
www.erftverband.de

Erftverband * Postfach 1320 * 50103 Bergheim

per E-Mail an yannick.bruch@stadt-rheinbach.de
Stadtverwaltung Rheinbach
Postfach 1128
53348 Rheinbach

H:\TÜB\abgeschlossene Verfahren\rheinbach\bebauungsplan\plan_31\offenlage_4.änderung\80401_20200904.docx

Bereich : Vorstand
Abteilung : Recht
Ihr Ansprechpartner : Katharina Hiller
Durchwahl : (0 22 71) 88-13 24
Telefax : (0 22 71) 88-14 44
Unser Zeichen : R-003-410 / 80401

E-Mail : bauleitplanung
@erftverband.de

24. September 2020

Offenlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“

Ihr Zeichen: 61 26 01/31 4, Ihr Schreiben vom 30.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Katharina Hiller

Beschlussentwurf zu C 1.24

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 24.09.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.24 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen seitens des Erftverbandes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 24.09.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.24 des Erftverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.

**Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“ IV. Änderung
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**hier: Liste der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Behördenbeteiligung
keine Stellungnahme abgegeben haben**

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg
RWE Power Aktiengesellschaft Zentrale
Rhein. Amt für Denkmalpflege
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Handwerkskammer zu Köln
Kreishandwerkerschaft Bonn/Rhein-Sieg
Industrie- und Handelskammer
Erzbistum Köln
Evangelisches Landeskirchenamt
Kath. Kirchengemeinde St. Martin
Evangelische Kirchengemeinde
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Landesbüro der Naturschutzverbände
Naturschutz Rheinbach-Voreifel e.V.
BUND-Ortsguppe Rheinbach
NABU Kreisgruppe Bonn e.V. Naturschutzstation Swisttal
Zweckverband Naturpark Rheinland
Polizeipräsidium Bonn Kommissariat Vorbeugung
Malteser Hilfsdienst
DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln

DBProjektBau GmbH Projektzentrum
Regionalverkehr Köln GmbH
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 - Luftverkehr
Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Deutsche Telekom Technik GmbH Stichwort Bebauungsplan
Unitymedia NRW GmbH
ALIZ West GmbH & CoKG
NETCOLOGNE
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG
Standortverwaltung
Gemeinde Swisttal
Stadt Euskirchen
Stadt Bad Münstereifel
Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr
Stadtverwaltung Bonn
Finanzamt Sankt Augustin
Bezirksregierung Köln Dez. 35.2
Sozialverband VdK Ortsverband Rheinbach
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Bezirksregierung Köln Dez. 25 – Verkehr, Planfeststellung und - genehmigung
Bezirksregierung Köln Dez. 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung

Bezirksregierung Köln Dez. 35.4 - Denkmalschutz
Bezirksregierung Köln Dez. 51 – Natur und Landschaftsschutz
Bezirksregierung Köln Dez. 52 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Bezirksregierung Köln Dez. 53 – Immissions- einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
Nahverkehr Rheinland GmbH
Bundesnetzagentur
Wilhelm Simons Wasser- und Bodenverband Rheinbach
Henning Horn Rheinbacher Seniorenforum e.V.